

1. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 3. Juni 1954

152/A.B.
zu 163/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Eine Anfrage der Abg. R a i n e r und Genossen, ob der Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe bereit sei, seine Zustimmung zur Bestellung eines Liquidators für das Vermögen des aufgelösten Vereines "Verein deutscher Verkehrsbediensteter Österreichs" zu geben, damit das Vereinsvermögen zurückgestellt und im Sinne des Vereinsgesetzes dem statutenmäßig bestimmten Zweck zugeführt werden könnte, hat Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe Dipl.-Ing. W a l d b r u n n e r wie folgt beantwortet:

Der "Verein deutscher Verkehrsbediensteter Österreichs", der 1935 durch Umbildung des 1921 gegründeten "Vereines deutscher Verkehrsgewerkschaft" entstanden war, wurde 1939 vom Stillhaltekommissär im Einverständnis mit dem Reichskommissär für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reiche gelöscht.

Bezüglich des Vermögens des gelöschten Vereines, zu dem auch die Liegenschaft E.Z. 206, K.G. Bockstein, gehörte, wurde gleichzeitig mit der Löschung angeordnet, daß dieses auf den Reichsbund der Deutschen Beamten, Berlin, und auf die Deutsche Arbeitsfront, Berlin, überzugehen hätte. Letztere verkauften im Jahre 1943 die genannte Liegenschaft an die Deutsche Reichsbahn. Von diesem Zeitpunkte war somit kein Vereinsvermögen mehr vorhanden. Die Liegenschaft befindet sich derzeit in der Verwaltung der Bundesbahndirektion Villach und ist seit 1949 der Republik Österreich (Eisenbahnverwaltung) grundbücherlich zugeschrieben.

Im Jahre 1952 hat ein neu gebildeter Verein "Erholungsheime Bockstein der Österreichischen Eisenbahnen Salzburg" beantragt, einen Liquidator für das Vermögen des aufgelösten "Vereines deutscher Verkehrsbediensteter" zu bestellen.

Gemäß § 3 des am 31.1.1954 in Kraft getretenen 3. Rückstellungsanspruchsgesetzes, BGBl. Nr. 23, ist ein gemäß § 27 Abs. 2 des Vereinsgesetzes in der Fassung der Vereinsgesetznovelle 1950 bestellter Liquidator zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen dann nicht berechtigt, wenn zufolge des 1., 2. oder 3. Rückstellungsanspruchsgesetzes Vermögensträger zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen berechtigt sind.

